

Angestellte sind nach Maßgabe des Abs. 1 und den folgenden Bestimmungen in nachstehend angeführte Beschäftigungsgruppen einzureihen:

Beschäftigungsgruppe 1

Angestellte im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit, die Tätigkeiten ausführen, die keine besondere Ausbildung erfordern.

Beschäftigungsgruppe 2

Angestellte, die Tätigkeiten ausführen, welche einschlägige Grundkenntnisse erfordern, z.B. einfache Ablagetätigkeiten, Kopieren, Frankieren etc.

Beschäftigungsgruppe 3

Technisches Personal mit entsprechenden Kenntnissen ohne einschlägige Ausbildung, Angestellte mit Grundkenntnissen in der allgemeinen Büroarbeit ohne Praxis, DatatypistInnen, Hilfskräfte und ungeprüftes Personal unter regelmäßiger Aufsicht arbeitend im Pflege- und/oder sonstigen Betreuungsbereich (z.B. SanitätshelferInnen), Tagesmütter/väter mit Tagesmutterausbildung - im ersten Praxisjahr.

Beschäftigungsgruppe 4

Technisches Personal mit einschlägiger Ausbildung, Schreibkräfte mit Kenntnissen in Phontypie, Stenotypie, Textverarbeitung, Hilfskräfte im Rechnungswesen, Kassakräfte, TelefonistInnen.

Tagesmütter/väter, PflegehelferInnen (Alten-helferInnen), SanitätsgehilfInnen, jeweils mit Befähigungsnachweis in den ersten beiden Praxisjahren.

Beschäftigungsgruppe 5

Qualifiziertes technisches Personal, Büropersonal mit perfekten Phontypiekenntnissen oder für den Betrieb wertvollen Spezialkenntnissen, TelefonistInnen mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen, Angestellte in der Buchhaltung, die mit der Führung von Konten betraut sind, Counter-/Schalterkräfte mit überwiegend selbständiger Mitglieder- oder Kundenbetreuung, deutschsprachige KorrespondentInnen.

Im EDV-Bereich: OperatorInnen und Personen, die mit der selbständigen EDVmäßigen Erstellung von Texten, Tabellen, Layout und Graphik beauftragt sind.

Angestellte mit einschlägiger Matura und entsprechender Verwendung im 1. Praxisjahr. Diplomiertes Krankenpflege- bzw. Kinderbetreuungspersonal mit Befähigungsnachweis im 1. Praxisjahr; medizinisch-technische Fachkräfte (MTF).

Qualifizierte Angestellte mit selbständiger, verantwortlicher Beratungs-, Schulungs- und/oder Betreuungstätigkeit (z.B. BehindertenbetreuerInnen, techn. Angestellte mit zusätzlichen Betreuungsaufgaben, FrühförderInnen, ErzieherInnen, JugendleiterInnen, KinderbetreuerInnen, muttersprachliche Beratungskräfte, SozialarbeiterInnen,...) in den ersten 4 Praxisjahren, mit einjähriger Ausbildung in den ersten 2 Praxisjahren, mit zweijähriger Ausbildung im 1. Praxisjahr.

Beschäftigungsgruppe 6

Qualifizierte Angestellte, die als AissistentInnen von SachbearbeiterInnen beschäftigt sind, selbständige BuchhalterInnen bis zur Rohbilanz, selbständige Gehalts- und/oder LohnverrechnerInnen, selbständige SekretärInnen, SachbearbeiterInnen im 1.

Praxisjahr, Fremdsprachen-Korrespondentinnen mit Mitglieder- oder Kundenbetreuung.

Angestellte mit einschlägiger Matura und entsprechender Verwendung ab dem 2. Praxisjahr.

Diplomiertes Kranken- bzw. Kinderbetreuungspersonal mit Befähigungsnachweis ab dem 2. Praxisjahr, medizinisch-technische AssistenInnen (MTA), Angestellte mit selbst-

ständiger, verantwortlicher Beratungs- und/oder Betreuungstätigkeit mit mindestens dreijähriger Ausbildung (z.B. diplomierte SozialarbeiterInnen, diplomierte ErzieherInnen, geprüfte BehindertenpädagogInnen mit staatlich anerkannter Prüfung). Soweit Angestellte der Beschäftigungsgruppe 6 in einem Team ohne Leitung gemeinsam für Aufgaben der Geschäftsführung und des Betriebsmanagements zuständig sind, wird der Mittelwert der Differenz zwischen Beschäftigungsgruppe 6 und 7 auf diese Angestellten zu grundsätzlich gleichen Teilen aufgeteilt.

Beschäftigungsgruppe 7

LeiterInnen der Buchhaltung und/oder Gehaltsverrechnung, selbständige SachbearbeiterInnen (z.B. im pädagogischen oder juristischen Bereich) mit mehrjähriger Praxis. ÄrztInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, leitendes oder lehrendes Krankenpflege- oder Kinderbetreuungspersonal, LeiterInnen von Einrichtungen im sozialen Arbeitsbereich.

Systemverantwortliche im Bereich der EDV, ProgrammiererInnen, die selbständig mit der Programmentwicklung beauftragt sind.

Beschäftigungsgruppe 8

Leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (AZG § 1. (2) Z.8).

Beschäftigungsgruppe 9

Leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebes zusteht (ArbVG § 36 (2) Z.2).